



1. Wichtige Hinweise für den Antragsteller

Die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH weisen darauf hin, dass die Versorgung mit Erdgas nur erfolgen kann, wenn zur Verlegung einer eventuell notwendigen Hauptversorgungsleitung öffentliche Verkehrsflächen zur Verfügung stehen. Für die Benutzung von Privatwegen oder sonstigen Grundstücken ist es notwendig, dass die Gestattung sämtlicher Eigentümer vorliegt, auf diesen Grundstücken eine Hauptversorgungs- bzw. Anschlussleitung zu verlegen. Weiterhin beachten Sie bitte, dass die Leitungsverlegungen erst stattfinden können, wenn im Bereich der Leitungstrasse keine Erdbewegungen mehr stattfinden und keine Baumaterialien lagern.

Die Verlegung eines kompletten Hausanschlusses mit Hauseinführungskombination kann dann erfolgen, wenn ein umbauter, abschließbarer Raum vorhanden ist.

Die Einführung des Netzanschlusses Gas und der Aufstellungsort der Zähleinrichtungen unterliegen den Vorschriften der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH. Der Mauerdurchbruch für den Netzanschluss Gas ist bauseitig im Auftrag des Anschlussnehmers herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch kann der Mauerdurchbruch von den Energie- und Wasserwerken Bautzen GmbH hergestellt werden. Diese Arbeiten werden gesondert berechnet.

Der Hausanschlussraum sollte den Regeln der Technik (DIN 18 012) entsprechen. Weiterhin sind die Bestimmungen der Feuerstättenverordnung zu beachten.

Zur Kennzeichnung von Gasanlagen auf seinem Grundstück hat der Anschlussnehmer das Kennzeichnen und Anbringen von Hinweisschildern gemäß § 126 Baugesetzbuch zu dulden.

Die Gasanschluss-Anmeldung ist erneut einzureichen, wenn die Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, gültig ab Eingangsvermerk der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH, in Betrieb gesetzt wurde.

2. Weitere Bestimmungen für die Inbetriebsetzung

Die Gasanlagen tragen das DIN-DVGW- oder das DVGW-Zeichen bzw. das CE-Zeichen bei Gasgeräten.

Vor Beginn der Arbeiten wurde, soweit erforderlich, vom Bezirksschornsteinfegermeister die Bescheinigung über die Unbedenklichkeit zur Errichtung oder Änderung einer Feuerungsanlage eingeholt. Der entsprechende Nachweis wurde erbracht und liegt vor.

Nach Aufstellen des Zählers erfolgen das Einstellen und Inbetriebsetzen der Kundenanlage und die Gebrauchsunterweisung für den Betreiber durch den Fachinstallateur bzw. das Fachinstallateurunternehmen. Voraussetzung dafür ist, dass alle im direkten Zusammenhang mit der Anschluss- und Anlagenerichtung bzw. Änderung stehenden Arbeiten (z. B. Tiefbau oder das Verschließen von Mauerdurchbrüchen) abgeschlossen wurden.

Ausfertigungen nach Inbetriebsetzung (verantwortlich Fachinstallateurunternehmen):

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Originalausfertigung

Fachinstallateur
Kopie

Antragsteller
Kopie

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Stand: 08/2018